



Fachbereich Zentrale Dienste	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Welz, Franziska Datum: 13.07.2021	Beschlussvorlage	2021/291
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Interkommunale Zusammenarbeit - Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Hansestadt Uelzen bezüglich der Durchführung des Zensus 2022

Produkt/e:

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
N	12.07.2021	Kreisausschuss
Ö	15.07.2021	Kreistag

Anlage/n:

- Zweckvereinbarung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die der Vorlage beigefügte Zweckvereinbarung gem. § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) mit der Hansestadt Uelzen über die Übertragung der Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 abzuschließen.

Sachlage:

Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder führen nach 2011 eine erneute Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) mit Stichtag vom 15. Mai 2022 als Bundesstatistik auf Basis des Zensusgesetzes 2022 durch. Die örtliche Durchführung obliegt den Gemeinden mit mindestens 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und im Übrigen den Landkreisen.

Für die Durchführung des Zensus 2011 wurde bereits eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Hansestadt Lüneburg praktiziert. Diese wird auch für den Zensus 2022 erneut angestrebt. Da 2011 die Federführung und Bereitstellung von Räumlichkeiten seitens der Hansestadt Lüneburg erfolgte, wurde sich bereits zum damaligen Zeitpunkt darauf verständigt, dass diese Aufgaben für die Durchführung des Zensus 2022 vom Landkreis Lüneburg wahrzunehmen sind.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2021 wurde seitens der Hansestadt Uelzen angefragt, ob eine Zusammenarbeit zur Durchführung des Zensus 2022 auch mit ihr denkbar sei.

Sowohl der Landkreis Lüneburg als auch die Hansestadt Uelzen und Hansestadt Lüneburg hätten nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2022 (Nds. AG ZensG 2022) für die Erfüllung des Zensusgesetzes 2022 jeweils eine eigene Erhebungsstelle einzurichten. An die örtlichen Erhebungsstellen werden spezielle personelle, organisatorische und räumliche Anforderungen gestellt, die jede Körperschaft separat erfüllen müsste. Das Nds. AG ZensG 2022 hat deshalb ausdrücklich Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit eingeräumt.

Nach interner Prüfung und Rücksprache mit dem für die Durchführung des Zensus zuständigen Fachdienst, ist eine Kooperation mit der Hansestadt Uelzen realisierbar.

Hierzu bedarf es des Abschlusses einer Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, die die Aufgabenerfüllung und die damit verbundenen Modalitäten regelt. Diese Zweckvereinbarung bedarf der Beschlussfassungen durch den Kreistag des Landkreises Lüneburg und den Rat der Hansestadt Uelzen. Im Anschluss ist die Zweckvereinbarung vom Niedersächsischen Innenministerium genehmigen zu lassen und im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg zu veröffentlichen.

Für die gemeinsame Durchführung der Aufgaben stehen seitens des Landkreises Lüneburg eine 1,0 A10-Stelle und bis zu einer 1,0 E6-Stelle zur Verfügung.

Auf der Basis der nach Kostenkalkulation des Landes benötigten Arbeitszeit ergäbe sich für die Hansestadt Uelzen ein Personalbedarf (und damit auch eine Kostenerstattung des Landes) von insgesamt ca. einer halben Stelle für die Dauer der Durchführung der Aufgaben der Erhebungsstelle. Da die Erhebungsstelle mindestens mit zwei Personen ausgestattet sein müsste (Leitung und Vertretung) lässt sich bereits hier erkennen, dass die alleinige Durchführung der Aufgabe für die Hansestadt Uelzen schon allein aus personalwirtschaftlicher Sicht schwierig zu organisieren wäre. Insofern wurde sich darauf verständigt, dass dem Landkreis Lüneburg seitens der Hansestadt Uelzen bis zu 1,0 Mitarbeiter/in der Entgeltgruppe E8 für die Dauer der Durchführung des Zensus 2022 zugewiesen wird.

Die Kosten für Büro- und IT-Ausstattung des Arbeitsplatzes trägt die Hansestadt Uelzen entsprechend des jeweils geltenden KGSt-Wertes, darüberhinausgehende Sachkosten werden im Verhältnis der jeweiligen amtlichen Fallzahlen zur Gesamtfallzahl abgerechnet. Weitere Details können der anliegenden Zweckvereinbarung entnommen werden.

Die Hansestadt Lüneburg ist über die Zweckvereinbarung mit der Hansestadt Uelzen informiert. Der Abschluss einer Vereinbarung mit der Hansestadt Lüneburg wird voraussichtlich im 4. Quartal 2021 erfolgen.

Aktualisierung vom 13.07.2021:

§ 4 Abs. 1 der Vereinbarung wurde zur Erleichterung der Personalgewinnung ergänzt:

„Der Landkreis Lüneburg setzt für die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem Nds. AG ZensG 2022 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Umfang von 1,0 Stelle A 10 oder einer dieser Bewertung entsprechenden Eingruppierung sowie, soweit erforderlich, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Umfang von bis zu 1,0 Stelle E 6 ein.“

Zweckvereinbarung

über die Aufgabenwahrnehmung der Durchführung des Zensus 2022 zwischen der Hansestadt Uelzen und dem Landkreis Lüneburg

Der **Landkreis Lüneburg**, vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den
Hauptverwaltungsbeamten

und

die **Hansestadt Uelzen**, vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder
den Hauptverwaltungsbeamten

vereinbaren gemäß § 2 Abs. 5 NKomZG folgendes:

Präambel

Die Vertragspartner schließen diese Vereinbarung bezüglich der Ihnen obliegenden Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022 (Nds. AG ZensG 2022).

§ 1 Vertragszweck

Die Hansestadt Uelzen überträgt dem Landkreis Lüneburg die nach dem Nds. AG ZensG 2022 ihr obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022. Die der Hansestadt Uelzen nach dem Nds. AG ZensG 2022 obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf den Landkreis Lüneburg über.

§ 2 Ort der Leistung

Die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle werden in von der Kreisverwaltung des Landkreises Lüneburg in Lüneburg gestellten Räumlichkeiten wahrgenommen.

§ 3 Mitwirkung

Die Hansestadt Uelzen stellt dem Landkreis Lüneburg alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

§ 4 Personal

- (1) Der Landkreis Lüneburg setzt für die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem Nds. AG ZensG 2022 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Umfang von 1,0 Stelle A 10 oder einer dieser Bewertung entsprechenden Eingruppierung sowie, soweit erforderlich, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Umfang von bis zu 1,0 Stelle E 6 ein.

- (2) Die Hansestadt Uelzen weist dem Landkreis Lüneburg für die Durchführung der ihr obliegenden Aufgabe nach dem Nds. AG ZensG 2022 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Umfang von bis zu 1,0 Stelle E 8 zu. Die Inanspruchnahme erfolgt durch den Landkreis Lüneburg entsprechend des entstehenden Arbeitsaufwands.
- (3) Die Vertragspartner haben jeweils das von ihnen zur Verfügung gestellte Personal im Rahmen der kommunal üblichen Haftungsübernahme haftungsrechtlich für die ihnen nach dem Nds. AG ZensG 2022 obliegenden Aufgaben abzusichern.
- (4) Das einzusetzende Personal wird einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- (5) Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Lüneburg auch mit der Hansestadt Lüneburg eine Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 NStatG abschließt. Sowohl die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Uelzen, als auch zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg sind auf die Aufgabenübertragung zur Erledigung der Aufgaben nach dem Nds. AG ZensG 2022 gerichtet.

§ 5 Verwaltungskosten/Kostenerstattung

- (1) Die den Vertragspartnern nach dem Nds. AG ZensG 2022 zustehenden Zuweisungen vereinnahmen die Vertragspartner zunächst jeweils selbst.
- (2) Die Personalkosten trägt jeder Kooperationspartner für das von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal.
- (3) Die Kosten für die Büro- und IT-Ausstattung eines Arbeitsplatzes trägt die Hansestadt Uelzen entsprechend des jeweils geltenden KGSt-Wertes für die jährlichen Sachkosten je Büroarbeitsplatz mit IT.
- (4) Die der Hansestadt Uelzen nach § 8 des Nds. AG ZensG 2022 zustehenden Zuweisungen für Personalkosten erhält der Landkreis Lüneburg, sofern sie die Kosten für die nach § 4 dieser Vereinbarung zu leistende Personalgestellung der Hansestadt Uelzen überschreiten.
- (5) Die Sachkosten (z.B. Porto, Druck- bzw. Vervielfältigungskosten, Mietkosten etc.) werden im Verhältnis der jeweiligen amtlichen Fallzahlen zur Gesamtfallzahl abgerechnet. Die Kosten werden vom Landkreis Lüneburg vierteljährlich mit der Hansestadt Uelzen abgerechnet.

§ 6 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2021 in Kraft und endet mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung, spätestens jedoch am 30.09.2023.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu

kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend.

- (3) Wird diese Vereinbarung durch eine Vertragspartei gekündigt, fallen die Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 mit Wirksamwerden der Kündigung wieder in die Zuständigkeit der Hansestadt Uelzen. Der Landkreis Lüneburg hat der Hansestadt Uelzen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Arbeitsergebnisse und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Mit Wirksamwerden der Kündigung trägt wieder die Hansestadt Uelzen die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten. Die der Hansestadt Uelzen nach § 8 des Nds. AG ZensG 2022 zustehenden Zuweisungen werden in diesem Fall anteilig und verursachungsgerecht nach den jeweils zu tragenden Kosten auf die Hansestadt Uelzen und den Landkreis Lüneburg verteilt.
- (5) Wird diese Vereinbarung durch eine der Vertragsparteien gemäß Absatz 2 gekündigt, unterrichtet der Empfänger der Kündigung das Landesamt für Statistik Niedersachsen über deren Eingang und den Zeitpunkt, zu dem mit dieser Kündigung die übertragenen Aufgaben an die Hansestadt Uelzen zurückfallen werden.

§ 7 Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner ursprünglich gewollt haben.
- (2) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarung angemessen, ausgerichtet nach ihrem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (3) Durch eine von dem Vereinbarungstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.
- (4) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen.
- (5) Mündliche Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Die Hansestadt Uelzen wird das Landesamt für Statistik Niedersachsen über den Abschluss dieser Vereinbarung unverzüglich nach deren Inkrafttreten informieren.

§ 8 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt
für den Landkreis Lüneburg im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
für die Hansestadt Uelzen im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen.

Jede Vertragspartei ist für die Bekanntmachung in dem jeweiligen für sie relevanten
Amtsblatt verantwortlich.

Lüneburg, den _____
Landkreis Lüneburg

Uelzen, den _____
Hansestadt Uelzen

Jens Böther
Landrat

Jürgen Markwardt
Bürgermeister